

Anzeige- und Zulassungsverfahren für geologische Untersuchungen (z. B. Bohrungen), Grundwasser- erschließungen und sonstige Erdauf- schlüsse nach Geologiedatengesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Bundes- berggesetz

Informationen für Bürger, Unternehmen und Behörden



Erdaufschlüsse können zu vielerlei Zwecken vorgenommen werden. Dazu zählen u. a. die geologische Erkundung des Untergrundes, die Grundwasserhaltung oder Herstellung von Baugruben bei der Errichtung von Bauwerken, die Erschließung von Erdwärme oder Bodenschätzen, die Altlastenerkundung und -sanierung oder die Errichtung eines Brunnens für die Wasserentnahme zur privaten, gewerblichen oder öffentlichen Nutzung. Dabei ist eine Reihe von umweltrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) informiert nachfolgend darüber, welche Handlungsgrundsätze bei Bohrungen, Brunnenschachtungen, Quelfassungen und sonstigen Erdaufschlüssen aus Sicht des Geologiedatengesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesberggesetzes zu beachten sind.

Ansprechpartner für Fragen des wasserrechtlichen Vollzugs sind in erster Linie die unteren Wasserbehörden beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten. Speziellere Fragen zur Hydrogeologie, zur Baugrundsituation oder zur Thematik des Altbergbaus können außerdem an die Abteilung 8 des TLUBN gerichtet werden.

Im Folgenden sind die verschiedenen Fallkonstellationen und deren Rechtsgrundlagen genannt.

1 Anzeige geologischer Untersuchungen nach Geologiedatengesetz (GeolDG)¹

Die Pflicht zur Anzeige einer **geologischen Untersuchung** (z. B. einer Bohrung) ergibt sich aus § 3 Absatz 2 des **GeolDG**. Für das Gebiet des Freistaates Thüringen erfolgt die Bearbeitung und Dokumentation der Anzeige geologischer Untersuchungen nach GeolDG durch das TLUBN.

Von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach Geologiedatengesetz sieht das TLUBN in folgenden Fällen ab:

- Untersuchungen künstlicher Auffüllungen – beim Erreichen des geologischen Untergrundes muss eine Anzeige nachgereicht werden
- Anlegen von Baugruben, Leitungsgräben und grabenlosen Leitungstrassen mittels Horizontalbohrtechnik – über Bauvorhaben, bei denen der Boden bzw. der geologische Untergrund über große Strecken oder Flächen aufgeschlossen wird, muss die Geologische Landesaufnahme in Kenntnis gesetzt werden (landesgeologie@tlubn.thueringen.de)
- Baggerschürfe und Vorschachtungen zur Verifizierung der Erkundungsergebnisse der Baugrunduntersuchung
- Handbohrungen und Bohrungen für Bauwerkselemente wie Anker, Dübel, Bohrpfähle etc.
- Geologische Untersuchungen, die lediglich Ramm- und Drucksondierungen umfassen
- Messungen und Aufnahmen, die sich an geologische Untersuchungen anschließen und auf Grund fachrechtlicher Vorschriften insbesondere zur Altlastenerfassung und -überwachung erhoben werden sind gemäß § 2 Abs. 3 GeolDG nicht anzeigepflichtig
- Geologische Untersuchungen im Rahmen von universitären Praktika, Übungen und Bachelor-Arbeiten

Untersuchungen im Zusammenhang mit Trassenbauverfahren sind anzuzeigen. Außerdem ist das TLUBN an der Kenntnis der Bauphase(n) von Trassenbauvorhaben interessiert, bei denen der Boden/der geologische Untergrund über eine große Strecke aufgeschlossen wird.

Die Verpflichtung zur Anzeige **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten** gilt für jeden, der selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt oder Auftraggeber einer solchen ist. Für die Anzeige ist das vom TLUBN bereitgestellte [Anzeigeformular](#) zu verwenden. (Das Anzeigeformular wird zukünftig durch ein Internetportal zur Bohrungsanzeige ersetzt.)

Nach dem Empfang der Anzeige versendet das TLUBN an die E-Mail-Adresse der anzeigenden Person bzw. Firma ein Bestätigungsschreiben mit einem Aktenzeichen.

¹ Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387)

Die Unterlassung, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Anzeige-, Übermittlungs- oder Bereitstellungspflicht ist nach § 39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine geologische Untersuchung vornimmt (z. B. bei Bohrungen der Bohrunternehmer) oder beauftragt, ist verpflichtet, die dabei gewonnenen geologischen Daten unaufgefordert dem TLUBN als der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei der Übermittlung ist zwischen Fachdaten (§ 9 GeolDG) und Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG) zu unterscheiden. Für Fachdaten und Bewertungsdaten sind getrennte Dokumente mit Benennung der jeweiligen Datenkategorien zu verwenden.

Fachdaten

Schichtenverzeichnisse, Bohrlochmessungen in Form von Rohdaten und aufbereiteten Daten einschließlich der Dokumentation der Aufbereitungsschritte, Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests, Messwerte zum Spannungszustand des Grundwassers, Grundwasserstände vor, während bzw. nach der Untersuchung, Angaben zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrlochs, die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen von Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme der Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes Aufschluss geben, auf den der Zweck der Bohrung gerichtet war, übergebene Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sowie alle Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind, werden gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 als Fachdaten kategorisiert.

Bewertungsdaten

Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes Aufschluss geben, auf den der Zweck der Bohrung gerichtet war, Berichte zur Rohstofferkundung und -bewertung, alle mit dem Bohrvorhaben übermittelten Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrundes einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen beinhalten, werden gemäß § 10 GeolDG als Bewertungsdaten kategorisiert.

Fachdaten sind **innerhalb von drei Monaten** und **Bewertungsdaten** sind **innerhalb von sechs Monaten** nach Abschluss der geologischen Untersuchungen in elektronischer Form in folgenden Datenformaten zu übermitteln:

- Berichte und Anlagen zu geologischen Untersuchungen im Datenformat PDF
- bodenkundliche Aufnahmen nach der jeweils gültigen Fassung der Bodenkundlichen Kartieranleitung (derzeit KA5)
- Schichtenverzeichnisse bevorzugt im Datenformat SEP3
- geophysikalische Bohrlochmessungen im Datenformat LAS
- reflexionsseismische Untersuchungen im Datenformat SEG-Y
- andere flächenhafte geophysikalische Messungen im für die Messung verwendeten Datenformat
- weitere Messergebnisse (Pumpversuche, Erstanalytik, GW-Stände) bevorzugt im Datenformat XLSX und CSV
- GIS-Dateien im Datenformat SHP, GPKG, GeoJSON und GeoTIFF

Dabei ist anzugeben, ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach §§ 31 und 32 GeolDG sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

Die Daten sind dem TLUBN unter folgender Adresse per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens im Betreff zu übermitteln (poststelle@tlubn.thueringen.de).

Für Fachdaten und Bewertungsdaten sind getrennte Dokumente mit Benennung der jeweiligen Datenkategorien zu verwenden.

Fallen während der geologischen Untersuchung Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an, so sind diese mit der Lage, Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Sämtliche Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind dem TLUBN vor deren Entledigung anzubieten (§ 5 Abs. 2 GeolDG).

2 Anzeige- und Zulassungsverfahren nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Grundwasser wird am wirksamsten durch ungestörte Boden- und Gesteinsschichten geschützt. Mit jedem Eingriff in diese natürlichen Deckschichten erhöht sich die Gefahr eines, wenn auch in der Regel unbeabsichtigten, Eintrags von anthropogenen Schadstoffen und mikrobiologischen Verunreinigungen in das Grundwasser. Überdies kann beim Durchbohren hydraulisch voneinander getrennter Grundwasserleiter eine nachteilige qualitative Veränderung der betroffenen Grundwasserleiter verursacht werden oder bedingt durch unterschiedliche hydraulische Druckverhältnisse ein unkontrolliertes Austreten von Grundwasser herbeigeführt werden.

2.1 Anzeigeverfahren nach § 49 Abs. 1 oder 2² WHG i. V. m. § 41 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG)³

Grundwasser ist gemäß § 3 Abs. 3 WHG unterirdisches Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Wasserbehörde **drei Monate vor Beginn der Arbeiten** anzuzeigen.⁴ Dazu zählen insbesondere Bohrungen, Schachtungen, Baugruben, Schürfe, Rammkernsondierungen, Rammsondierungen und Aufgrabungen aller Art, wie z. B. die Freilegung einer Quelle etc.

Die Anzeige hat gemäß § 61 Abs. 1 ThürWG im Regelfall bei der unteren Wasserbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten zu erfolgen.⁵

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Wasserbehörde **unverzüglich** gemäß § 49 Abs. 2 WHG anzuzeigen.

Derjenige, der das beabsichtigte Vorhaben anzeigt oder in dessen Interesse es ergehen soll, hat die für die Entscheidung der Wasserbehörde erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) vorzulegen. Unvollständige oder mangelhafte Anzeigen können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn der/die Anzeigende den ihm/ihr mitgeteilten Nachforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt.

Für die Anzeige ist das vom TLUBN bereitgestellte [Anzeigeformular](#) zu verwenden. Das Anzeigeformular wird zukünftig durch ein Internetportal zur Anzeige von Erdaufschlüssen ersetzt.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten gem. § 41 Abs. 2 ThürWG entscheidet die Behörde, ob dem Vorhaben wasserwirtschaftliche oder andere öffentlich-rechtliche Gründe entgegenstehen oder weitergehende behördliche Prüfungen und Verfahren erforderlich sind.

Lässt die Wasserbehörde die Dreimonatsfrist verstreichen, ohne sich zu dem Vorhaben zu äußern, können die Arbeiten wie beabsichtigt begonnen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

² Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert wurde

³ Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) geändert wurde

⁴ Wird der Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden der Anzeige nicht die erforderlichen Unterlagen beigelegt, so handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 ThürWG. Die zuständige Wasserbehörde kann in diesen Fällen gegenüber dem Vorhabenträger ein Bußgeld festsetzen.

⁵ In Ausnahmefällen kann auch die Abteilung 5 des TLUBN als obere Wasserbehörde zuständig sein. Regelmäßig der Fall ist das, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Kalibergbau oder der Einstellung des Wismutbergbaus steht.

Sollte bei der Durchführung der Maßnahme von den Angaben in den Anzeigeunterlagen abgewichen werden, z. B. bis in eine größere Tiefe gebohrt werden, bedarf dies vorab einer erneuten schriftlichen Anzeige bei der Wasserbehörde unter Beachtung der Drei-Monats-Frist.

Ist das Vorhaben Bestandteil eines anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahrens, z. B. eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens oder eines Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wird grundsätzlich im Rahmen dieses anderen Verfahrens über die Zulässigkeit des Vorhabens mitentschieden. Einer gesonderten Anzeige nach § 49 WHG bedarf es in diesen Fällen nicht. Baugenehmigungsverfahren nach §§ 62 oder 63 Thüringer Bauordnung schließen eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nicht mit ein. In solchen Fällen ist eine separate Anzeige nach § 49 WHG bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

2.2 Erlaubnisbedürftigkeit von Grundwasserentnahmen

Die Anzeige einer Bohrung oder eines sonstigen Erdaufschlusses berechtigt im Regelfall **nicht** gleichzeitig zur Entnahme von Grundwasser. Dies ist nur dann gegeben, wenn es sich um eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung gemäß § 46 WHG i. V. m. § 39 Abs. 4 Satz 1 ThürWG, z. B. für den Haushalt oder Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus (z. B. in einem Kleingarten) in geringen Mengen, handelt. Ausführliche Informationen hierzu enthält das Hinweisblatt „[Informationen über erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen](#)“ des TLUBN.

Sofern eine Grundwasserentnahme beabsichtigt ist und dieser wasserrechtliche Tatbestand nicht unter die erlaubnisfreien Grundwasserbenutzungen fällt, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Nr. 5 bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder im Falle einer erlaubnisfreien Grundwasserbenutzung noch bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis ein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht.

2.3 Anschluss- und Benutzungszwang

Gemäß § 42 ThürWG haben die Gemeinden bzw. die Trinkwasserzweckverbände als Träger der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend und nachhaltig mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen. Ausgenommen davon sind Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im Regelfall haben die Wasserversorger in den einschlägigen Satzungen eine Anschluss- und Benutzungspflicht verbindlich festgelegt.

Anzeigen nach § 49 WHG für Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse zum Zweck der Grundwasserentnahme haben daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Nutzung des Wassers, insbesondere auch die für Gartenbewässerung auch im Einklang mit der Satzung des kommunalen Wasserversorgers steht. Dies ist bei Grundstücken, die sich nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, im Vorfeld der Anzeige nach § 49 WHG mit dem lokalen Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu klären.

2.4 UVP-Pflicht für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ ist von der Wasserbehörde bei Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Die nach Anlage 3 UVPG notwendigen Unterlagen sind zwingender Bestandteil der Unterlagen für die Anzeige nach § 49 WHG und sind von dem Vorhabenträger vollständig und termingerecht einzureichen.

Nach der Begründung zum UVPG sind Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung wie folgt definiert:

„Tiefbohrungen zum Zwecke der Wasserversorgung sind in der Regel Bohrungen, mit denen Grundwasser unterhalb der ersten undurchlässigen Schicht erschlossen wird. Kleinere Vorhaben, wie z. B. Brunnen in der Landwirtschaft zur Versorgung abgelegener Hofstellen oder zum Tränken des Viehs, werden nicht erfasst.“⁷

2.5 Bohrungen zur Erdwärmenutzung

Weitergehende Hinweise zu Bohrungen und sonstigen Erdaufschlüssen zur Nutzung der Geothermie bzw. der Erdwärme geben das [Auskunftssystem Geothermie](#) des TLUBN und die dort eingestellte Arbeitshilfe⁸: [Arbeitshilfe Geothermie](#).

2.6 Lage in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten

Bohrungen und Erdaufschlüsse in den Schutzzonen I (Fassungsbereich) oder II (engere Schutzzone) von festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind nach den Schutzgebietsvorschriften grundsätzlich unzulässig und werden daher im Regelfall von der Wasserbehörde untersagt.

Je nach dem Schutzgebietsbeschluss oder -verordnung bedarf es anstelle einer Anzeige nach § 49 WHG ggf. auch eines Antrags auf Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG oder eines Erlaubnisanspruchs nach § 8 WHG für eine Benutzung nach § 9 Nr. 2 WHG (Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen).

Weitergehende Informationen zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, insbesondere zu deren Lage, erhalten Sie auf der Website des TLUBN unter dem Link: [Wasser- und Heilquellenschutzgebiete](#).

2.7 Lage im Bereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen

Im Bereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen werden von den Wasserbehörden Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse im Regelfall nur in Verbindung mit der Erkundung und Sanierung von Altlasten und/oder Altablagerungen zugelassen. Nähere Auskünfte zur räumlichen Lage solcher Flächen geben bei Bedarf die unteren Bodenschutzbehörden beim jeweils örtlich zuständigen Landratsamt bzw. der Stadtverwaltung bei kreisfreien Städten.

2.8 Lage im Bereich wasserabhängiger Ökosysteme, im Nahbereich von oberirdischen Gewässern mit vollständiger oder teilweiser Versinkung bei Trockenwetter oder im Bereich von Grundwasserkörpern ohne ausreichende Reserven

Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse, die in diesen Bereichen mit dem Ziel einer nicht nur vorübergehenden Grundwasserentnahme vorgenommen werden sollen, können je nach Sachlage aus Gründen des Gewässer- oder Naturschutzes untersagt werden.

2.9 Informationen zu Grundwasserflurabständen

Der Abstand von der Erdoberfläche zum voraussichtlichen Wasserstand des Grundwassers kann über den Kartendienst des TLUBN abgefragt werden. Die Karte „Grundwasserflurabstände“ ermöglicht am gewünschten Standort den voraussichtlichen mittleren Grundwasserflurabstand in Metern über eine Standortabfrage zu ermitteln: [Abfrage Grundwasserflurabstände](#).

⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/4599, S. 117, Nummer 13.4

⁸ Die Arbeitshilfe des TLVwA vom Mai 2013 wird zeitnah überarbeitet und ist sinngemäß weiter anwendbar.

Die dazu jeweilige spezifische Geologie ist ebenso in diesem Kartendienst abrufbar.

Im Falle von Haus- und Gartenbrunnen besteht auch die Möglichkeit, sich bei der näheren Nachbarschaft über bereits abgeteufte Brunnen zu erkundigen, um Informationen über die lokalen Grundwasserverhältnisse zu erhalten.

2.10 Sorgfalt bei der Durchführung der Arbeiten beim Abteufen von Bohrungen und der Herstellung sonstiger Erdaufschlüsse sowie deren Rückbau und Verwahrung

Jedermann ist nach § 5 Abs. 1 WHG verpflichtet, bei Maßnahmen, wie Bohrungen und sonstigen Erdaufschlüssen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, im Falle von Bohrarbeiten auf zertifizierte Unternehmen zurückzugreifen, die ihre fachliche Qualifikation wiederkehrend im Rahmen einer freiwilligen Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W-120 nachweisen können. Eine Liste der zertifizierten Bohrfirmen ist im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar: <https://www.bdbohr.de/unternehmen/verzeichnis-dvgw-w120.html>

Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die nachfolgenden DVGW-Arbeitsblätter⁹ mit dem jeweiligen aktuellen Stand der Ausgabe.

W 115	Bohrungen zur Erkundung, Beobachtung und Gewinnung von Grundwasser
W 116	Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwassermessstellen- und Brunnenbau
W 118	Bemessung von Vertikalfilterbrunnen
W 119	Entwickeln von Brunnen durch Entsandern – Anforderungen, Verfahren, Restsandgehalte
W 120-1	Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau
W 120-2	Qualitätsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)
W 121	Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen
W 122	Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung
W 123	Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen
W 127	Quellwassergewinnungsanlagen – Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau
W 128	Bau und Ausbau von Horizontalfilterbrunnen
W 129	Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen
W 135	Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen
W 150	Beweissicherung für Grundwasserentnahmen der Wasserversorgung

Fachliche Hinweise zum fachgerechten Ausbau und Betrieb von Bewässerungsbrunnen, insbesondere zu Schachtbrunnen, enthält z. B. auch das [Merkblatt Nr. 1.4/1](#) (Stand 01/2021) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

⁹ Diese Aufzählung der Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3 Verfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG)¹⁰

Die Pflicht, eine Bohrung, die **mehr als hundert Meter** in den Boden eindringen soll, **mindestens zwei Wochen vorher** anzuzeigen, ergibt sich aus § 127 BBergG und dient der Entscheidung, ob für diese Bohrung ein Betriebsplan erforderlich ist. Bei Verwendung des vom TLUBN bereitgestellten [Anzeigeformulars](#) zur **Anzeige nach § 127 BBergG** sind die in dem Formular erwähnten Anlagen 1 bis 7 beizufügen.

Ob für das Vorhaben ein Betriebsplan erforderlich ist, wird Ihnen auf die Anzeige hin in einem Bestätigungsschreiben mitgeteilt.

4 Verwahrung von nicht mehr zur Wasserentnahme genutzten Bohrungen oder Erdaufschlüssen

Ist eine Befugnis zur Wasserentnahme ganz oder teilweise erloschen, so kann die zuständige Wasserbehörde den bisherigen Inhaber nach § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürWG verpflichten,

1. die Wasserbenutzungsanlage ganz oder teilweise auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder
2. auf seine Kosten Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

¹⁰ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

